

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Juni 1950

Nr. 19

Inhalt:

Seite

Seite

(50) Verordnung über die Volksabstimmung am 9. Juli 1950. Vom 6. Juni 1950 85

(51) Stimmordnung für die Volksabstimmung am 9. Juli 1950. Vom 6. Juni 1950 85

(50) **Verordnung**
über die Volksabstimmung am 9. Juli 1950.
Vom 6. Juni 1950.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Volksabstimmung vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 71) wird folgendes verordnet:

§ 1

Als Tag der Abstimmung über das vom Landtag am 10. Mai 1950 beschlossene Gesetz zur Änderung der Artikel 75 und 137 der Verfassung des Landes Hessen wird der 9. Juli 1950 bestimmt.

§ 2

Das vom Landtag am 10. Mai 1950 beschlossene Gesetz hat folgenden Wortlaut:

„Gesetz zur Änderung der Artikel 75 und 137 der Verfassung des Landes Hessen.

Artikel 1

(1) Artikel 75 Absatz 1 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229) erhält folgende Fassung:

„Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten.“

(2) Artikel 75 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verlangt es neben anderen Erfordernissen, daß eine Wählergruppe eine Mindestzahl von Stimmen aufweist, um im Landtag vertreten zu sein, so darf die Mindestzahl nicht höher sein als fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen.“

Artikel 2

Im Artikel 137 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229) wird der Absatz 6 gestrichen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.“

§ 3

Der Stimmzettel hat folgenden Wortlaut:

„Stimmzettel

für die Volksabstimmung am 9. Juli 1950.

Der Landtag hat in der Sitzung vom 10. Mai 1950 ein Gesetz zur Änderung der Artikel 75 und 137 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229) beschlossen.

Stimmen Sie diesem am 10. Mai 1950 vom Landtag beschlossenen Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen zu?

Ja



Nein“



§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juni 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Stock Zinnkann

(51) **Stimmordnung**
für die Volksabstimmung am 9. Juli 1950.
Vom 6. Juni 1950.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über Volksabstimmung vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 71) wird folgendes verordnet:

I. Stimmberechtigung

§ 1

(1) Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstage das 21. Lebensjahr vollendet hat, seinen Wohnsitz im Lande Hessen hat und deutscher Staatsangehöriger ist.

(2) Einem deutschen Staatsangehörigen steht gleich, wer deutscher Volkszugehörigkeit ist und als Flüchtling oder Vertriebener oder als dessen

Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

§ 2

Nicht stimmberechtigt ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer durch rechtskräftigen Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
3. wer nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 57) rechtskräftig in die Gruppen I und II der Anlage zum Gesetz eingestuft ist, oder gegen den ein Spruchkammerverfahren gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 30. November 1949 (GVBl. S. 167) eingeleitet ist oder fortgeführt wird, das nicht bis zum Abstimmungstage eingestellt ist.

§ 3

Die Stimmberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder sich in Strafhaft oder Sicherungsverwahrung befinden.

§ 4

(1) Abstimmen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis (Wählerliste, Wahlkartei) eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Stimmberechtigte, die keinen Stimmschein haben, können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Inhaber von Stimmscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk des Landes Hessen abstimmen.

II. Vorbereitung der Abstimmung

§ 5

(1) Für die Volksabstimmung können die für die Landtags- und Bundestagswahl benutzten Wählerverzeichnisse verwendet werden.

(2) Die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 der Wahlordnung für die Wahl zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland im Lande Hessen vom 27. Juni 1949 (GVBl. S. 63), im folgenden „Wahlordnung“ genannt, gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Stimmberechtigung nach den Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zu beurteilen ist.

§ 6

(1) Die Wählerverzeichnisse sind vom 17. Juni bis einschließlich 25. Juni 1950 öffentlich auszuliegen.

(2) Im übrigen gelten für die Auslegung und Berichtigung der Wählerverzeichnisse, für das Einspruchsverfahren und für die Ausstellung von Stimmscheinen die Vorschriften der §§ 11 bis 17

und 19 bis 22 der Wahlordnung entsprechend, soweit nicht im folgenden eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 7

(1) Stimmscheine können noch am zweiten Tage vor der Abstimmung ausgestellt werden.

(2) In größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Stimmscheinen schon am dritten Tage vor dem Abstimmungstage geschlossen werden.

(3) Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) hat hierauf in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 8

Die Gemeindebehörde, die den Stimmschein ausstellt, hat die übrigen Gemeinden, in denen der Stimmberechtigte gleichfalls einen Wohnsitz hat, hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

Jeder Stadtkreis und jeder Landkreis bildet einen Stimmkreis.

§ 10

Für die Wahlausschüsse, die Stimmbezirke, den Wahlvorsteher, den Wahlvorstand, die Abstimmungsräume, Wahlurnen, Wahlschutzvorrichtungen, Stimmzettel und Umschläge finden die Vorschriften der §§ 27 bis 46 Abs. 1 und § 47 der Wahlordnung entsprechende Anwendung mit folgenden Änderungen:

- a) Aufgabe der Wahlausschüsse (§§ 27 und 28 Wahlordnung) ist es, das Abstimmungsergebnis festzustellen,
- b) die Berufung zu einem Wahlleitendenamt (§ 41 Wahlordnung) dürfen ferner ablehnen
Mitglieder der Bundesregierung,
Mitglieder des Bundestages,
- c) Stimmzettel (§ 46 Wahlordnung), Umschläge (§ 47 Wahlordnung) und Formblätter werden amtlich hergestellt und vom Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern zur Weiterleitung an die Gemeindebehörden übersandt.

§ 11

Abstimmungstag ist der 9. Juli 1950. Er ist von den Kreiswahlleitern in üblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 12

Die Gemeindebehörden haben die Stimmberechtigten entsprechend § 49 Wahlordnung mit den Abstimmungsvorbereitungen bekanntzumachen. An die Stelle der Bestimmungen des § 49 Absatz 1, Buchstaben b) bis d) tritt der Hinweis, daß die

Stimmzettel amtlich hergestellt sind, daß die Stimmberechtigten durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen haben, ob sie mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen, und daß Stimmzettel, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, ungültig sind.

§ 13

Für die Abstimmung in Kranken-, Pflege-, Straf-, Untersuchungshaft- und sonstigen Anstalten gelten die §§ 34 und 67 Wahlordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Stimm Scheine für die Insassen der Anstalt von der Anstaltsleitung bei der zuständigen Gemeindebehörde anzu fordern sind.

III. Stimmabgabe

§ 14

Für die Stimmabgabe gelten die Vorschriften der §§ 68 bis 75 Wahlordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Zeit der Abstimmung von 8 bis 18 Uhr dauert.

IV. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

§ 15

Im Stimmbezirk wird das Abstimmungsergebnis unter entsprechender Anwendung der §§ 76 bis 86 ermittelt mit folgenden Abweichungen:

- a) Aus dem Stimmzettel wird vorgelesen, ob der Stimmberechtigte mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt hat, oder ob die Stimme ungültig ist (§ 77 Absatz 1 Wahlordnung).
- b) Nach der Verlesung erhält ein Beisitzer die Stimmzettel, der sie nach „Ja“- und „Nein“- Stimmen und ungültigen Stimmen getrennt bis zum Ende der Ermittlung des Ergebnisses unter seiner Aufsicht behält.
- c) Entsprechend werden in der Zählliste die „Ja“- Stimmen und „Nein“-Stimmen und die ungültigen Stimmen verzeichnet (§ 78 Absatz 1 Wahlordnung).

d) Eine Gegenliste wird nicht geführt (§ 78 Absatz 2 Wahlordnung).

e) Der Wahlvorsteher hat die Zahl der festgestellten „Ja“- und „Nein“-Stimmen und der ungültigen Stimmen dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) auf schnellstem Wege (Fernsprecher oder Kurier) mitzuteilen, der sie auf gleiche Weise dem Kreiswahlleiter übermittelt (§ 80 Wahlordnung).

§ 16

(1) Im Stimmkreis wird das Abstimmungsergebnis entsprechend §§ 87 bis 91 Wahlordnung festgestellt.

(2) Sobald der Kreiswahlausschuß das endgültige Ergebnis festgestellt hat, hat der Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter die Zahl der im Stimmkreis abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen und der ungültigen Stimmen fernmündlich mitzuteilen. Die Übersendung gemäß § 91 Wahlordnung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Abstimmungsunterlagen spätestens am 14. Juli 1950 dem Landeswahlleiter vorliegen.

§ 17

(1) Der Landeswahlleiter stellt auf Grund der fernmündlichen Mitteilungen der Kreiswahlleiter das vorläufige Abstimmungsergebnis fest.

(2) Für die Ermittlung des endgültigen Abstimmungsergebnisses gelten die Bestimmungen der §§ 93, 94, 100 Wahlordnung entsprechend.

(3) Das endgültige Abstimmungsergebnis hat der Landeswahlleiter unverzüglich im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

§ 18

(1) Für die Erstattung der den Gemeinden aus der Durchführung der Volksabstimmung entstandenen Kosten werden folgende Einheitssätze festgelegt:

Gemeindegruppe	Gemeindegröße	Einheitssatz pro Abstimmungsberechtigten
I	bis 600 Abstimmungsberechtigte	1,7 Dpf.
II	mehr als 600 bis 1000 Abstimmungsberechtigte	2,0 "
III	" " 1000 " 2000	2,4 "
IV	" " 2000 " 5000	2,8 "
V	" " 5000 " 10000	3,3 "
VI	" " 10000 " 25000	3,9 "
VII	" " 25000 " 50000	4,6 "
VIII	" " 50000 " 100000	5,4 "
IX	" " 100000 " 250000	6,4 "
X	" " 250000	7,5 "

(2) Erscheint die Annahme begründet, daß die tatsächlich entstandenen Kosten erheblich geringer sind, als der der Gemeinde nach dem Einheitssatz zustehende Betrag, so können die tatsächlich entstandenen Kosten vergütet werden.

(3) Die Kosten für die Herstellung der Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Formblätter trägt das Land.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juni 1950.

Der Hessische Minister des Innern
Z i n n k a n n